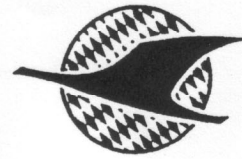


Luftsport-Verband Bayern e.V.
Prinzregentenstraße 120
81677 München
TEL.089/455032 0
Fax: (089) 45 50 32-11



Erklärung

von Bewerbern um den Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer (Beiblatt B und C)
zu erwerben.

Mit ist bekannt, daß nach § 24 LuftVZO in der Fassung vom 13.03.79 (BGBl.I S.308) die Ausbildung von Luftfahrern, die Erteilung, die Erneuerung und die Erweiterung von Luftfahrerscheinen sowie die Ablegung oder Abnahme von Prüfungen nach den Bestimmungen der Verordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) vom 09.01.76 (BGBl.I S. 53) bei einer erheblichen gerichtlichen Bestrafung oder bei mehrfach rechtskräftig festgestellten erheblichen Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften unzulässig sind.

Falls ich von Gerichten vorbestraft bin, auch Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder sonstigen Behörden gegen mich ergriffen worden sind, oder schwebende Strafverfahren gegen mich bei Gerichten oder Behörden anhängig sind, werde ich vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde um die Freigabe zur Ausbildung nachsuchen.

Voraussetzungen für die Ausbildung nach § 24 LuftVZO

Die Ausbildung ist nur zulässig, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben.

Tatsachen, die den Bewerber als ungeeignet erscheinen lassen, sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, eine erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfach rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

Datum

Unterschrift